

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Lengenfeld über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 27.11.2008 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 60,00 Euro
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 80,00 Euro.“

(2) In § 9 Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer eingefügt:

„§ 9

Steuerermäßigungen

- 3. Hunde, die aus einem Labor übernommen wurden. Die Übernahme ist nachzuweisen, bspw. durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.“

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lengenfeld, den 23.11.2021

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 23.11.2021

Bachmann
Bürgermeister